

BUNDESGERICHTSHOFIV ZB 37/67**BESCHLUSS**

in der Entschädigungssache

des Journalisten Georg Anton Michael Leo W [REDACTED],
K[REDACTED], V[REDACTED] Straße [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägers und Beschwerdeführers,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Wiesbaden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Dr. Lowenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 12. Juli 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 28. Oktober 1966 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

G r ü n d e :

Der Kläger ist Verfolgter. Seine Entschädigungsansprüche sind ihm vom Berufungsgericht nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BEG versagt worden. Das Berufungsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Die dagegen vom Kläger eingelegte sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Nach der Rechtsprechung des Senats erfordert der Ausschließungstatbestand des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BEG, daß der Verfolgte Handlungen begangen hat, die objektiv und seinen Absichten nach darauf gerichtet waren, die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zu unterhöhlen, und daß solchen Handlungen ihrer Art und

ihrem Umfang nach eine Bedeutung zukommt, die sie zu einem ins Gewicht fallenden Faktor im Kampf um die Erweiterung des kommunistischen Herrschaftssystems macht (Urteile RzW 1961, 378 Nr. 19, 1963, 19 Nr. 14, Beschluß RzW 1965, 562 Nr. 32). Es besteht keine Veranlassung, dazu nochmals grundsätzlich Stellung zu nehmen.

Von den dargelegten Grundsätzen ist das Berufungsgericht nicht abgewichen. Es hat festgestellt, daß der Kläger vom August 1950 bis zum März 1952 ein leitender Funktionär der Westabteilung des Büros des Nationalrats der Nationalen Front war, daß diese Dienststelle ein wichtiges Instrument der SED und der sowjetischen Militärverwaltung für den Kampf gegen die verfassungsmäßige Ordnung in der Bundesrepublik darstellte, und daß der Kläger an hervorgehobener Stelle und mit beträchtlichen Befugnissen für dieses Ziel eingeschaltet war und sich wissentlich und willentlich dieser Tätigkeit widmete. Von besonderer Bedeutung ist die Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Kläger häufig Reisen in die Bundesrepublik unternahm, die der Aufgabe dienten, Tarnorganisationen aufzuziehen, Infiltration zu betreiben und Bewegungen ins Leben zu rufen, die der Regierung und den Besatzungsmächten Schwierigkeiten bereiten sollten, und daß seine Handlungsweise nach Art und Umfang einen ins Gewicht fallenden Faktor im Kampf um die Machterweiterung des kommunistischen Herrschaftssystems darstellte. Das Berufungsgericht hat weiter seiner Überzeugung Ausdruck gegeben, daß der Kläger mit seiner Tätigkeit einen Beitrag zur Unterhöhlung der freiheitlichen Ordnung leisten wollte.

Die Beschwerde macht geltend, das Berufungsgericht habe den frühen Zeitpunkt und die kurze Dauer der Tätigkeit des Klägers außer acht gelassen, desgleichen die Tatsache, daß



diese Tätigkeit sich nur auf dem Wirtschaftssektor abgespielt habe und der Kläger nicht zu den langjährigen Mitgliedern der KPD oder der SED und auch nicht zum Kreis geschulter kommunistischer Spitzenfunktionäre gehört habe. Nach der heutigen geläuterten Rechtsauffassung sei in seinem Verhalten ein Beitrag zur Wiedervereinigung auf dem Wirtschaftssektor und nicht ein Bekämpfen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu erblicken. Dem ist entgegenzuhalten, daß der Kläger nach den getroffenen Feststellungen die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BEG verwirklicht hat; die von der Beschwerde vorgebrachten Umstände können keinen Anlaß geben, sein Verhalten rechtlich anders zu würdigen. Die Rechtslage ist insoweit klar.

Soweit die Beschwerde vorbringt, das Berufungsgericht habe den Sachverhalt nicht erschöpfend, unrichtig und unter unzureichender Berücksichtigung des Gutachtens des Bundesamts für Verfassungsschutz gewürdigt, kann auch damit die Zulassung der Revision nicht erreicht werden, denn damit werden nur Verfahrensverstöße behauptet, die keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben.

Entgegen der Auffassung der sofortigen Beschwerde widerspricht das Urteil des Berufungsgerichts nicht den Grundsätzen, die in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entwickelt worden sind. In der RzW 1961, 375 Nr. 17 veröffentlichten Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen, der Ausschluß von Entschädigungsleistungen sei mit Art. 3 Abs. 1 und Art. 21 GG in den Fällen unvereinbar, in denen der Verfolgte sich im Rahmen einer noch nicht verbotenen verfassungswidrigen Partei für deren Ziele eingesetzt habe, ohne dabei gegen die allgemeinen Strafgesetze zu verstoßen.

Es kann dahinstehen, ob die SED bis zum Verbot der KPD den Schutz des Art. 21 GG genießen konnte. Der Kläger handelte nicht im Rahmen einer politischen Partei und der dieser verfassungsmäßig verbürgten Toleranz (BVerfG NJW 1961, 723 Nr. 2), wenn er Tarnorganisationen aufzuziehen und Infiltrationen zu betreiben versuchte, wenn er sich also darum bemühte, Bewegungen zu schaffen, die dazu bestimmt waren, die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zu unterhöhlen, ohne daß die eigentlichen Urheber und die Partei, die dahinterstand, und deren letzte Ziele erkennbar werden sollten. Auch in dieser Hinsicht gibt die Rechtslage zu Zweifeln keinen Anlaß.

Wenn anderen Personen, die für die Nationale Front tätig waren, Entschädigung geleistet worden ist, so gibt das dem Kläger keinen Rechtsanspruch. Entscheidend ist, daß der Kläger nach den getroffenen Feststellungen nach dem 23. Mai 1949 die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekämpft hat, und daß er aus diesem Grunde nach der eindeutigen, keine Ausnahme zulassenden gesetzlichen Regelung von der Entschädigung ausgeschlossen ist. Zutreffend hat das Berufungsgericht darauf hingewiesen, daß der Ausschluß von der Entschädigung nach dem Gesetz nicht durch nachträgliches Wohlverhalten rückgängig gemacht wird, und daß für Billigkeitserwägungen im Rahmen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BEG kein Raum ist.

Da keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BEG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde des Klägers zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Raske

Wüstenberg